

## **Informationen zur ambulanten Psychotherapie über das „Kostenerstattungsverfahren“ für gesetzlich Versicherte**

Wer über eine gesetzliche Krankenkasse versichert ist, dem steht eine psychotherapeutische Behandlung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Standard in einem der sozialrechtlich anerkannten psychotherapeutischen Behandlungsverfahren zu. Auf diesen beiden Seiten möchte ich Ihnen zusammenfassend einige Informationen über das sogenannte Kostenerstattungsverfahren geben.

### 1. Allgemeines zum Kostenerstattungsverfahren

Die gesetzlichen Krankenkassen verweisen ihre Patienten normalerweise an Psychotherapeuten mit einem sogenannten „Kassensitz“ bzw. einer „Kassenzulassung“. Diese Vertragspsychotherapeuten haben eine Abrechnungsgenehmigung mit den gesetzlichen Krankenkassen. Daneben gibt es „Privatpraxen“, die vor allem privat Versicherte und Selbstzahler behandeln. Da es nicht ausreichend freie Plätze bei Psychotherapeuten mit Kassenzulassung gibt, werden viele gesetzlich Versicherte in einer Privatpraxis behandelt. Hierbei greift das sogenannte „Kostenerstattungsverfahren“. Es kommt dann zum Einsatz, wenn eine gesetzliche Krankenkasse ihren Versicherten nicht schnell genug oder keinen Platz bei einem Vertragspsychotherapeuten zur Verfügung stellen kann. Oder wenn der Versicherte selbst keinen Vertragspsychotherapeuten findet. Dann darf sich der Versicherte auch einen Psychotherapieplatz in einer Privatpraxis suchen. Die Krankenkasse ist dazu verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen bzw. zu erstatten. Dieser Rechtsanspruch ist gesetzlich im § 13 Absatz 3 SGB V geregelt und gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen. Damit der Paragraph greift, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: • eine Psychotherapie ist notwendig und unaufschiebbar (Dringlichkeit) • der Versicherte findet keinen Platz bei einem Psychotherapeuten mit Kassenzulassung

### 2. Schritte für die Aufnahme einer Psychotherapie in einer Privatpraxis

Folgende Dokumente müssen eingeholt bzw. erstellt werden:

- Formular PTV11 von niedergelassene\*r Kinder- und Jugendlichen Therapeut\*in, erhältlich in psychotherapeutischer Sprechstunde, bitte Termine über die Tel. 116117 erfragen
- Liste über min. 5 (erfolglose) Kontakte zu anderen Psychotherapeut\*innen
- Antrag auf Kostenerstattungsverfahren,, formlos
- Konsiliarbericht Dringlichkeitsbescheinigung, können über den/die Kinderarzt/ärztin eingeholt werden.

Folgende Schritte bitte ich Sie möglichst zügig einzuleiten:

1) Der Anruf bei der Kassenärztlichen Vereinigung (Telefon: 030/116 117; <https://www.kvberlin.de/fuerpatienten/terminservice>): Hier wird Ihnen ein Platz für die „Psychotherapeutische Sprechstunde“ vermittelt; dort erhalten Sie das Dokument „PTV 11“ 3 . Wichtig: Auf dem PTV11 muss - Die Indikation für „Verhaltenstherapie“ angekreuzt werden - Das Kreuz für „zeitnah erforderlich“ gesetzt werden - Der Vermittlungscode muss aufgeklebt sein (!! Das wird häufig übersehen !!)

2) Übersicht/Liste zu Ihrer bisherigen Suche: Notieren Sie hier jeden Anruf und Anrufversuch bei niedergelassenen Psychotherapeut\*innen (notieren Sie bitte auch Ihren Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung): Sie sollten mindestens 5 oder mehr niedergelassene Psychotherapeut\*innen kontaktiert haben, die Ihnen keinen Therapieplatz innerhalb der nächsten drei Monate anbieten können (bitte die jeweils angegebenen Wartezeiten in der Liste notieren).

3) Schreiben Sie einen eigenen Antrag auf Übernahme einer Behandlung nach Kostenerstattungsverfahren, aufgrund Ihrer vergeblichen Suche. Hierzu kann ich Ihnen gerne auch eine Vorlage zusenden

4) Holen Sie eine ärztliche Dringlichkeitsbescheinigung und, wenn möglich auch gleich einen Konsiliarbericht vom Kinderarzt Ihres Kindes ein. Der Konsiliarbericht belegt, dass die Probleme Ihres Kindes nicht körperlich bedingt sind und eine Psychotherapie indiziert ist.

Im letzten Schritt werden alle o.g. Unterlagen gemeinsam mit der Bestätigung eines Behandlungsplatzes von mir an Ihre Krankenkasse versandt. Manchmal erfolgt eine Ablehnung des ersten Antrags – trotz Ihres Anspruchs auf einen Therapieplatz. Dann ist ein Widerspruch von Ihrer Seite notwendig und regulär. Spätestens nach einem Widerspruch erfolgt meist die Bewilligung der Therapie. Fragen hierzu oder darüber hinaus können wir gerne in einem Erstgespräch klären.

Bitte kontaktieren Sie mich telefonisch Tel.: **+49 0176-21715170** oder per E-Mail: **info@therapie-alehmann.de**. Sprechen Sie mir gern auf die Mailbox oder schreiben Sie mir eine E-Mail, ich melde mich schnellstmöglich zurück.